

Landratsamt Kyffhäuserkreis
 Justizariat / ÖPNV /
 Wirtschaftliche Beteiligungen
 Markt 8
 99706 Sondershausen

Durchwahl: 03632 741-368
 Telefax: 03632 741- 88 368
 E-Mail: sbf@kyffhaeuser.de

Antrag auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten

nach § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in Verbindung mit der Satzung über die Schülerbeförderung im Kyffhäuserkreis in der jeweils gültigen Fassung

Name Schüler/-in	Vorname	Geburtsdatum
Straße und Hausnummer		PLZ, Ort + Ortsteil
Name, Vorname gesetzlicher Vertreter		Telefonnummer für Rückfragen

IBAN	BIC
Kreditinstitut	Kontoinhaber

Name der besuchten Schule	besuchte Klassenstufe
Schulform - zutreffendes ankreuzen - <input type="radio"/> Grundschule <input type="radio"/> Regelschule <input type="radio"/> Gemeinschaftsschule <input type="radio"/> Gymnasium <input type="radio"/> Förderzentrum <input type="radio"/> berufliches Gymnasium Klasse 11 bis 13 <input type="radio"/> Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) <input type="radio"/> 1 - jährige Fachoberschule(FOS) <input type="radio"/> 2 - jährige Fachoberschule (FOS) <input type="radio"/> 2 - jährige Berufsfachschule - im ersten Ausbildungsjahr (BFS) <input type="radio"/> 2 - jährige Berufsfachschule - im zweiten Ausbildungsjahr (BFS)	

* Anlage 1 - Anspruch auf Schülerbeförderungskosten - ausfüllen

nur Angabe bei Fahrkostenabrechnung Praktikum

Name Praktikumsbetrieb
Straße und Hausnummer
PLZ, Ort + Ortsteil

Abrechnungszeitraum:	
----------------------	--

Hiermit versichere ich die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Ich bin mit der Speicherung vorstehender Angaben im Rahmen des Bewilligungsverfahrens einverstanden.

Bitte beachten Sie die Satzung über die Schülerbeförderung im Kyffhäuserkreis (Auszüge auf der Rückseite)!
 Die umseitige Bestätigung ist von der Schule vor Antragsabgabe einzuholen!

Für Schüler des Gymnasium Klasse 11 bis 12, berufliches Gymnasium Klasse 11 bis 13, Fachoberschule (FOS) und der 2 - jährige Berufsfachschule - im zweiten Ausbildungsjahr sind die abzurechnenden Fahrkarten im **Original** beizufügen!

.....
 Ort, Datum und Unterschrift des/der Sorgeberechtigten oder des volljährigen Schülers

Bestätigung durch die Schule

Nicht vom Antragsteller auszufüllen!

Die über den Schulbesuch gemachten Angaben des Antragstellers werden

bestätigt

nicht bestätigt

Bemerkung durch Schule (Versäumnisse) :

.....
Ort, Datum

.....
Stempel und Unterschrift der Schule

Auszug aus der 1. Änderungssatzung über die Schülerbeförderung im Kyffhäuserkreis vom 01.08.2018

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren und die Grundsätze der Schülerbeförderung und der Erstattung notwendiger Beförderungskosten auf dem Schulweg für die im Gebiet des Kyffhäuserkreises wohnenden Schüler:

1. der allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme des Kollegs,
2. des beruflichen Gymnasiums,
3. des Berufsvorbereitungsjahres,
4. der zweijährigen Fachoberschule und derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln.

§ 3 Notwendigkeit der Schülerbeförderung

(1) Die Notwendigkeit der Beförderung bestimmt sich nach § 4 Abs. 4 ThürSchFG. Der Schulweg im Sinne dieser Vorschrift ist der kürzeste, verkehrsmäßige und sichere Fußweg zwischen der Wohnung des Schülers und der von ihm besuchten Schule/Schulteil oder dem Unterrichtsort

(2) Die Beförderung ist in der Regel notwendig für Schüler:

1. bis einschließlich Klassenstufe 4 bei einem Schulweg von mindestens zwei Kilometern,
 2. ab Klassenstufe 5 bei einem Schulweg von mindestens drei Kilometern.
- (3) Eine Mindestbegrenzung entfällt, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Schüler bedeutet und diese durch den Antragsteller ausdrücklich begründet wird.
- (4) Die Beförderung erfolgt nur zum regulären Beginn der 1. Unterrichtsstunde. Nach Unterrichtsende werden in der Regel Rückfahrten differenziert nach den jeweiligen Schularten wie folgt angeboten:

- für Grundschulen nach der 4. und 6. Stunde
- für Regelschulen nach der 6. und 7. Stunde
- für Gymnasien nach der 6. und 8. Stunde.

(5) Kein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der Fahrtkosten besteht für Schülerfahrten, Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalte und Studienfahrten. Es besteht nur der Anspruch für die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg.

(6) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen oder Freistellungen bzw. außerplanmäßigem Unterrichtschluss besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplans der öffentlichen bzw. genehmigten Verkehrsmittel.

§ 5 Erstattung der Schülerbeförderungskosten

(1) Soweit die Verpflichtung des Kyffhäuserkreises als Träger der Schülerbeförderung nicht durch die Ausstellung von Schülerfahrausweisen erfüllt werden kann, erfolgt die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten.

(2) Die Erstattungspflicht besteht gemäß § 4 Abs. 5 und 7 ThürSchFG nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht, höchstens jedoch die Aufwendungen für den tatsächlichen Schulweg.

(3) Die Erstattung erfolgt nur in der Höhe, wie sie bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel unter Berücksichtigung höchstmöglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste Verkehrsverbindung unter Beachtung der Ferienzeiten zwischen Wohnung und der Schule entsteht.

(4) Beförderungskosten müssen durch Fahrkarten belegbar sein, wenn die Erstattung nicht durch Bescheid anderweitig geregelt ist.

(5) Schüler, die das berufliche Gymnasium besuchen, haben einen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung bis zum nächstgelegenen beruflichen Gymnasium ohne Berücksichtigung der Fachrichtung.

(6) Schüler, die das Berufsvorbereitungsjahr besuchen, haben einen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung bis zur nächstgelegenen Schule, welche den spezifischen fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht erteilt.

(7) Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Schülerspezialverkehr mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, trägt der Kyffhäuserkreis die Kosten für die Beförderung mit Privatkraftfahrzeugen zum Unterrichtsbeginn und zum Unterrichtsende. Es werden nur die Kosten erstattet, die für die kürzeste Streckenführung entstehen. Die Höhe der Erstattung richtet sich bei Benutzung von Privatkraftfahrzeugen nach der Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Abs. 1 des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung für jeden gefahrenen Besetzt- und Leerkilometer (derzeit 0,20€).

(8) Die Erstattung für das vorangegangene Schuljahr erfolgt auf Antrag und ist bis spätestens 31.10. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landratsamt Kyffhäuserkreis geltend zu machen. Nach diesem Termin eingehende Fahrtkostenabrechnungen werden nicht berücksichtigt.

Die Antragsformulare sind auf der Internetseite www.kyffhaeuser.de eingestellt, sie können auch im Sekretariat der Schule angefordert werden.

(9) Die Fahrtkosten zum Betriebspraktikum werden im Gebiet des Kyffhäuserkreises in voller Höhe für die preisgünstigste Variante öffentlicher Verkehrsmittel übernommen. Die tatsächlich entstandenen Kosten sind durch Vorlage der Fahrscheine nachzuweisen. Der reguläre Schülerfahrausweis ist nach Möglichkeit zu verwenden.

(10) Schüler, die das Betriebspraktikum außerhalb des Kyffhäuserkreises durchführen, erhalten eine maximale Kostenerstattung von 25,00€ pro Woche (5,00€ pro Tag). Die tatsächlich entstandenen Kosten sind durch Vorlage der Fahrscheine nachzuweisen.

(11) Ist die Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsmitteln auf dem Weg zum Praktikumsort nicht möglich, trägt der Kyffhäuserkreis die Kosten für die Beförderung mit Privatkraftfahrzeugen unter Berücksichtigung der Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Abs. 1 Thüringer Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung für jeden gefahrenen Besetzt- und Leerkilometer (derzeit 0,20€) zum Praktikumsbeginn und -ende. Diese Kosten werden jedoch auf maximal 25,00€ pro Woche (5,00€ pro Tag) begrenzt. Die kürzeste Streckenführung wird als Berechnungsgrundlage herangezogen.

(12) Anträge auf Erstattung der Beförderungskosten zu Betriebspraktika sind spätestens 4 Wochen nach Praktikumsende beim Träger der Schülerbeförderung einzureichen.

§ 6 Beteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung

Ab Klassenstufe 11 der in § 1 Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 4 genannten Schulen werden die Eltern, bei volljährigen Schülern die Schüler selbst, an den Beförderungskosten beteiligt.

Ab dem 01.08.2019 entfällt die Beteiligung der Eltern bzw. der volljährigen Schüler an den Beförderungskosten vollständig.

Die tatsächlich entstandenen Kosten sind, wie in § 5 der Satzung über Schülerbeförderung geregelt, durch Vorlage der Fahrscheine nachzuweisen und werden nachträglich erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung vom 19.02.2014 außer Kraft.

Informationen nach Art. 13 DS-GVO

1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher: Landratsamt Kyffhäuserkreis
Markt 8
99706 Sondershausen

Innerorganisatorisch für die Datenverarbeitung verantwortlich:

Dezernat : IV Wirtschaft und Recht
Amt/ Sachgebiet/Organisationseinheit: IV.1.1 SG ÖPNV/ Schülerverkehr/ wirtschaftliche Beteiligung

Kontakt:

Telefon 03632 / 741-0
Fax 03632 / 741-135
E-Mail poststelle@kyffhaeuser.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Postanschrift:

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Herr Fabian Heyne
Markt 8
99706 Sondershausen

Kontakt:

Telefon: 03632 / 741-521
Fax: 03632 / 741-135
E-Mail: datenschutz@kyffhaeuser.de

3. Zwecke der Datenverarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich für folgende Zwecke verarbeitet:

- Verarbeitung der Daten zur An-, Um- und Abmeldung der Schülerbeförderung
- Verarbeitung der Daten zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten
- Verarbeitung der Daten zur Realisierung der Beförderung von Schülerinnen/ Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf oder sonstigen Gründen
- Bearbeitung von Widersprüchen

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Ihre personenbezogenen Daten erhalten folgende Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern:

- innerhalb des Verantwortlichen: Schulsekretariat/ Kreiskämmerei/
Sachgebiet Allgemeine Datenverarbeitung/ Schülerverkehr / Jugend- und Sozialamt/ Gesundheitsamt
- Auftragsverarbeiter: Mikroprojekt GmbH
- Dritte (außerhalb des Verantwortlichen): Taxiunternehmen/ Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs, Gutachter für ärztliche Stellungnahmen, Landesverwaltungsamt, Staatliches Schulamt

5. Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation

Ihre personenbezogenen Daten werden an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt:

ja

nein

Die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von:

- Angemessenheitsbeschluss (Art. 45 DS-GVO):
- geeignete Garantien (Art. 46 DS-GVO):

6. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung der Dauer

- Die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt für die Dauer von:
- Die konkrete Speicherdauer kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht angegeben werden. Daher werden die Daten so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die (jeweilige Aufgabenerfüllung beschreiben) erforderlich ist.

7. Ihre Rechte

Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten habe Sie folgende Rechte:

Sie können nicht gezwungen oder gedrängt werden, Ihre Einwilligung zu erklären oder aufrecht zu erhalten (**Freiwilligkeit der Einwilligung**). Sie können jederzeit den Widerruf Ihrer Einwilligung erklären. Dies kann auch mündlich oder per E-Mail erfolgen. Gegebenenfalls müssen Sie Ihre Identität nachweisen. Ab Zugang der Erklärung dürfen Ihre Daten nicht weiter verarbeitet werden. Sie sind unverzüglich zu löschen. Die bisherige Verarbeitung bleibt jedoch hiervon unberührt (**Widerrufsrecht**).

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Ihre Sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben Sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen. Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die **Berichtigung** der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO). Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass die Sie betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (**Recht auf Löschung**). Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen. Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten **Widerspruch** einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DSGVO). Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln.(Art. 20 DS-GVO). Sie haben das Recht, Beschwerde gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten beim Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt (www.tlfdi.de) zu erheben (**Beschwerderecht**).

8. Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling

1. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt mittels automatisierter Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1, 4 DS-GVO: ja nein
2. Wenn unter 1. „ja“ angekreuzt wurde:

Folgende Logik liegt der automatisierten Einzelentscheidung zugrunde:

Die Verarbeitung hat folgende Auswirkung auf die betroffene Person (Tragweite schildern):

9. Weiterverarbeitung für einen anderen Zweck

Ihre personenbezogenen Daten werden für einen anderen Zweck weiterverarbeitet als den, für den die Daten erhoben wurden ja nein

Der andere Zweck ist: